

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung  
Salzburger Str. 21 – 25  
10825 Berlin  
per E-Mail: [abteilung3@senjustva.berlin.de](mailto:abteilung3@senjustva.berlin.de)

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn  
Jennifer Schmidt

T: +49 221-9486-5120  
F: +49 221-9486-5121  
[kontakt@dbh-online.de](mailto:kontakt@dbh-online.de)  
[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

Zeichen: III A 6 Ma – 4411/3

Datum: 19.02.2021

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes (Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik bedankt sich für die Möglichkeit zur Übersendung einer Stellungnahme. Der DBH-Fachverband ist seit über 60 Jahren bundesweit und international in den Bereichen der Straffälligen-, Bewährungs- und Opferhilfe tätig. In ihm sind Verbände und Vereinigungen mit insgesamt 6.000 Mitgliedern zusammengeschlossen. Der Fachverband vertritt den Ansatz einer humanen Strafrechtspflege und setzt sich dafür ein, dass ambulante Maßnahmen und Haftvermeidung stationären Interventionen, wo immer möglich, vorzuziehen sind.

Der DBH-Fachverband begrüßt, dass der Gesetzesentwurf nunmehr eine Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe im Jugendarrest schafft. Zu Recht wird auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 zum Jugendstrafvollzug verwiesen, seit der mittlerweile fast 15 Jahre vergangen sind. Dementsprechend haben die Länder auch Gesetze zum Jugendarrest erlassen, wobei Berlin unter den Nachzügler ist.

Mit dem Gesetzesentwurf ist die Chance verbunden, den Jugendarrest konsequent als Einrichtung der Entwicklungsförderung junger Menschen zu gestalten, diese menschenwürdig zu behandeln und sie inhaltlich zu erreichen. Aus der Begründung zum Verfassungsgerichtsurteil geht hervor, dass das im SGB VIII formulierte Recht auf Entwicklungsförderung in Einrichtungen der Jugendstrafrechtspflege die zentrale Leitlinie der inhaltlichen Ausgestaltung darzustellen hat. Dementsprechend sind sowohl der Auftrag zur erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes (§ 90 Abs.1 JGG) als auch das allgemeine Ziel des Jugendstrafrechts, namentlich einer sozial verantwortlichen Lebensführung in Straffreiheit, zu interpretieren und auszugestalten.

Erziehung als Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen dient der selbstständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung. Die Erziehenden müssen für die Zielgruppe der Arrestant\*innen Lernsituationen schaffen, in denen neue Verhaltensweisen erlernt, geübt oder vertieft werden. Die Bewertung einer Verhaltensweise ist abhängig von den jeweils gültigen Norm- und Wertvorstellungen einer Gesellschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze. Zwar ist die kurze Dauer des Jugendarrestes von maximal vier Wochen eine pädagogische Herausforderung, da erzieherische Prozesse grundsätzlich auf längere Zeit angelegt sind, aber unter Beachtung spezifischer kurzzeitpädagogischer Bedingungen sind positive Effekte möglich.

§ 2 JAVollzG Bln des Entwurfs ist im Wortlaut an § 90 Abs. 1 JGG angelehnt, indem unter anderem hervorgehoben wird, dass den jungen Menschen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst gemacht werden sollen und sie zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten befähigt werden sollen. Da dies in § 3 Abs. 2 JAVollzG Bln noch einmal wiederholt wird, verwundert es schon, dass im übrigen Gesetz nicht deutlicher auf Restorative Justice-Maßnahmen abgehoben bzw. solche Maßnahmen (z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich) ausdrücklich genannt werden – sie werden noch nicht einmal in der Begründung erwähnt. In der Zielsetzung und den Gestaltungsgrundsätzen muss jedoch deutlich werden, dass es sich um eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen handeln muss.

Es ist zu begrüßen, dass in § 3 Abs. 1 sowie in § 5 JAVollzG Bln die Förderung der Mitwirkung aufgenommen. § 5 JAVollzG Bln ist jedoch missverständlich formuliert, wenn in der Überschrift eine Pflicht zur Mitwirkung postuliert wird, die im Normtext aber

nicht enthalten ist. Die Überschrift sollte daher geändert werden in „Weckung der Mitwirkungsbereitschaft“. Eine Pflicht könnte bei der Verletzung Sanktionen nach sich ziehen – dass dies die Motivation der Arrestant\*innen zur Beteiligung an Maßnahmen nicht erhöhen, sondern verringern dürfte, wurde bereits vielfach kritisch diskutiert.

Weiterhin begrüßen wir, dass gem. § 8 Abs. 2 JAVollzG Bln der Förder- und Erziehungsbedarf sowohl für die Dauer des Arrestes als auch für die Zeit danach ermittelt wird und in Abs. 4 ausdrücklich die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen aufgeführt wurde. Für die Zeit nach der Entlassung sind weiterführende Hilfs- und Betreuungsangebote besonders wichtig, um die im Arrest erreichten Wirkungen aufrechtzuerhalten.

Mit § 9 Abs. 2 JAVollzG Bln wird den Belangen von trans\*- und inter\*-Personen angemessen Rechnung getragen. Es dürfte sich dabei nicht um eine häufige Konstellation handeln, aber das gilt z.B. auch für betagte Menschen im Strafvollzug, deren Interessen nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz ebenfalls Rechnung getragen werden soll.

Bei den Normen über die Außenkontakte ist § 14 JAVollzG Bln (Andere Formen der Telekommunikation) hervorzuheben. Diese Norm gleicht im Wortlaut den entsprechenden Normen aus den Justizvollzugsgesetzen, was angesichts der Erfahrungen, die mit einem Pilotprojekt in der JVA Heidering mit dem Einsatz von Tablets und während der Corona-Pandemie mit z. B. Videotelefonie gesammelt wurden, zu zaghaft erscheint. Für die Arrestant\*innen gehört die Verwendung von Smartphones zum Alltag. Der Jugendarrest sollte hier eher auf die Vermittlung von Medienkompetenz und das Erlernen eines angemessenen Umgangs mit Telekommunikationsgeräten hinwirken, als diesen Umstand grundsätzlich zu ignorieren. Das muss sich aber im Gesetz widerspiegeln.

Positiv hervorzuheben sind die relativ umfangreichen Regelungen zur Entlassung einschließlich des Übergangsmangements (§§ 16-19 JAVollzG Bln), die Gedanken aus dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz aufgreifen. Gerade bei der kurzen Freiheitsentziehung ist aber eine gute Entlassungsvorbereitung mit Einbeziehung weiterer unterstützender Stellen für ein zukünftiges Leben ohne Straftaten besonders wichtig.

Zu begrüßen ist, dass in den §§ 30 ff. JAVollzG Bln über Sicherheit und Ordnung keine ausdrücklichen Disziplinarmaßnahmen vorgesehen sind. Allerdings sind die „erzieherischen Maßnahmen“ in § 32 Abs. 2 JAVollzG Bln einigen der

Disziplinarmaßnahmen in § 97 Abs. 3 JStVollzG Bln sehr ähnlich. Sie sind jedoch offener formuliert und damit unbestimmter, wenn auch – aufgrund der Kürze des Arrests an sich – von geringerer Dauer als die Disziplinarmaßnahmen. Dass es hier um verkappte Strafen handelt, zeigt auch die Formulierung in § 32 Abs. 2 Satz 3 JAVollzG Bln, wonach jeder Pflichtverstoß [...] „geahndet“ wird. Positiv ist hervorzuheben, dass § 33 JAVollzG Bln als Normalfall die einvernehmliche Streitbeilegung vorsieht. Hier ist zu bedenken, dass es auch Mitarbeitende geben muss, die ein Schlichtungsgespräch durchführen können.

Für die Ausgestaltung eines konsequent bildungsorientierten Jugendarrestes ist der Einsatz von qualifizierten Personen erforderlich, welche die Standards professionell-pädagogischen Handelns kennen und umsetzen können. Ebenso müssen sie das Verhalten junger Menschen auf der Grundlage fachlichen Wissens interpretieren sowie angemessen damit umgehen können. Die in § 45 aufgenommenen Fortbildungen, Praxisberatungen und -begleitungen sowie Supervisionen für die Bediensteten halten wir für eine sinnvolle Erweiterung.

Notwendig sind darüber hinaus bauliche Bedingungen, die den Entwicklungs- und Förderungsauftrag ermöglichen, d.h. keine Angliederung an Justizvollzugsanstalten. Die Räume müssen so ausgestaltet sein, dass dort Lerneinheiten stattfinden sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen durchgeführt werden können. Für Aufnahme-, Diagnose- und Entlassungsgespräche müssen Räume zur Verfügung stehen. All dies ist in § 43 JAVollzG Bln sinnvoll aufgenommen worden.

Grundsätzlich verweisen wir auf die bestehenden Jugendarrestvollzugsgesetze in den Ländern, bei denen in den vorhergehenden Anhörungen zahlreiche Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis ihre Bewertungen und Erfahrungen eingebracht haben. Professor Dr. Philipp Walkenhorst von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln hat beispielsweise maßgeblich bei der Erarbeitung des Schleswig-Holsteinischen Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 mitgewirkt. Auf einige Unterschiede zu diesem Gesetz möchten wir hinweisen.

In § 6 JAVollzG Bln könnte eingefügt werden: „Ein pädagogisches Gesamtkonzept ist unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erzieherischer Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln.“ Da nach übereinstimmender Meinung der Jugendarrest eines der umstrittensten Instrumente der Jugendstrafrechtspflege ist, soll das Konzept die klare Basis für eine pädagogische Ausrichtung nach den neuesten fachlichen Erkenntnissen sein.

Wir empfehlen darüber hinaus eine Vorschrift über die Förderangebote:

„Elemente der pädagogischen Gestaltung sind insbesondere:

- Aktive Alltagsgestaltung und spezifische soziale Trainings
- Gruppenarbeit
- Einzelgespräche
- Gemeinschaftsveranstaltungen
- altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung und Beteiligung an den Hausdiensten
- Freizeitgestaltung
- Sport
- Vermittlung stabilisierender Kontakte und an Anlaufstellen“.

Auf der Basis dieser Angebote kann mit dem Jugendlichen ein Erziehungsplan/Förderplan erstellt werden, der Angaben über die Förderangebote und über externe Hilfsangebote enthält. Um das Ziel des Arrests aus § 2 JAVollzG Bln konstruktiv verfolgen zu können, sollte die in § 6 Abs. 1 Satz 3 JAVollzG Bln aufgenommene Schadenswiedergutmachung aus unserer Sicht durch den Hinweis auf den Täter-Opfer-Ausgleich ergänzt werden. Außerdem ist eine zielgruppengerechte Information aller tatverantwortlichen Jugendlichen über Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach § 7 wünschenswert, um damit die Wiedergutmachungsbereitschaft zu fördern und Maßnahmen zeitnah anbieten zu können.

Es ist nachvollziehbar, dass im Rahmen des zeitlich begrenzten Jugendarrestes im Regelfall kein Täter-Opfer-Ausgleich vollständig vorbereitet und durchgeführt werden kann. Erste Vorgespräche durch Mitarbeitende regionaler TOA-Fachstellen oder ein Opfer-Empathie-Training könnten jedoch ggf. bereits während des Arrestes durchgeführt werden. Demnach wäre es sinnvoll, wenn in § 13 Abs. 4 JAVollzG Bln zusätzlich Mitarbeitende von TOA-Fachstellen unter freier Trägerschaft aufgeführt werden würden.

Falls der Jugendliche im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs Wiedergutmachung leisten möchte, wäre es im Sinne einer gelungenen Übergabe hilfreich, wenn diese Bereitschaft im Zuge des Schlussberichts nach § 17 JAVollzG Bln festgehalten und in der Folge die regionale TOA-Fachstelle von der Jugendgerichtshilfe oder der

Bewährungshilfe darüber informiert wird bzw. – je nach Zuständigkeit – selbst tätig wird.

Im Namen des DBH-Präsidiums,

*Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn*

*Jennifer Schmidt*